

99150003037005

Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt; europäische Berufsqualifikation anerkennen

Heruntergeladen am 08.06.2025

<https://fimpportal.de/xzufi-services/6011487/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150003037005
Leistungsbezeichnung I	Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt; europäische Berufsqualifikation anerkennen
Leistungsbezeichnung II	Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt; europäische Berufsqualifikation anerkennen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	<p>[§ 4 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) (Zugang zum Beruf des Rechtsanwalts)](http://www.gesetze-im-internet.de/brao/_4.html)</p> <p>[§ 16 Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) (Antrag auf Feststellung einer gleichwertigen Berufsqualifikation)](https://www.gesetze-im-internet.de/eurag/_16.html)</p> <p>[§ 3 Verordnung über die Eignungsprüfung für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft (RAZEignPrV) (Ablegung der Eignungsprüfung)](http://www.gesetze-im-internet.de/razeignprv/_3.html)</p>
Teaser	<p>Wenn Sie eine Ausbildung abgeschlossen haben, mit der Sie als europäische Rechtsanwältin oder europäischer Rechtsanwalt arbeiten dürfen, können Sie diesen Abschluss anerkennen lassen. Mit dieser Anerkennung und der Zulassung dürfen Sie in Deutschland als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt arbeiten.</p>
Volltext	<p>Wenn Sie eine Ausbildung abgeschlossen haben, mit der Sie als europäische Rechtsanwältin oder europäischer Rechtsanwalt arbeiten dürfen, können Sie diesen Abschluss anerkennen lassen. Mit dieser Anerkennung und der Zulassung dürfen Sie in Deutschland als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt arbeiten.</p> <p>Wenn sich Ihre Ausbildung wesentlich von der deutschen Rechtsanwaltsausbildung unterscheidet,</p>

Modul	Sachverhalt
Erforderliche Unterlagen	<p>müssen Sie zunächst eine Eignungsprüfung ablegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antrag <ul style="list-style-type: none"> • ein tabellarischer Lebenslauf • ein Nachweis der Berechtigung zum unmittelbaren Zugang zum Beruf einer europäischen Rechtsanwältin beziehungsweise eines europäischen Rechtsanwalts <ul style="list-style-type: none"> • ein Nachweis, dass mehr als die Hälfte der Mindestausbildungszeit in Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder in anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz durchgeführt wurde, oder eine Bescheinigung über eine mindestens dreijährige Berufsausübung in einem dieser Staaten • eine Erklärung darüber, ob und bei welchen Prüfungsämtern schon einmal ein Antrag gestellt oder eine Eignungsprüfung abgelegt wurde <p>Welche Unterlagen gegebenenfalls darüber hinaus benötigt werden, erfahren Sie beim Gemeinsamen Juristischen Prüfungsamt.</p>
Voraussetzungen	<p>Sie haben eine abgeschlossene Ausbildung, die zum unmittelbaren Zugang zum Beruf einer europäischen Rechtsanwältin beziehungsweise eines europäischen Rechtsanwalts berechtigt.</p>
Kosten	<p>Die Kosten hängen von Ihrem persönlichen Fall ab.</p>
Verfahrensablauf	<p>Stellen Sie einen Antrag bei einem Gemeinsamen Justizprüfungsamt. Dieses prüft, ob Sie während Ihrer Ausbildung alle Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, die für die Tätigkeit als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt in Deutschland erforderlich sind. In diesem Fall wird Ihr Abschluss anerkannt. Sollten sich Unterschiede ergeben, müssen Sie eine Eignungsprüfung ablegen. Diese besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Als schriftliche Prüfungsleistungen sind zwei Aufsichtsarbeiten anzufertigen. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag und einem Prüfungsgespräch. Über die erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung erteilt das Prüfungsamt eine Bestätigung. Eine nicht bestandene Eignungsprüfung</p>

Modul	Sachverhalt
	darf zweimal wiederholt werden.
Bearbeitungsdauer	
Frist	Die Fristen sind in den Gemeinsamen Juristischen Prüfungsämtern unterschiedlich.
weiterführende Informationen	
Hinweise	keine
Rechtsbehelf	Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	